

zu zahlen und mit jährliehen fünf vom Hundert vom 15. März
1873 als dem föhrliehkeitstage das orth der Anstaltungstheile der,
bis zur wirklichen Zahlung der einzelnen Raten dem Wiener
Nachwuchserziehungsfonds jährlieh vorzinsen zu bezahlen.
Jedoch bleibt es dem Frauen-Erwerb-Verein überlassen, denselben
zur Anstaltung, oder dem noch unbestimmten Rest derselben,
auf der Obliegenheit der obigen Termine auf einmal zu bezahlen,
in welchem Falle demselben die etwa schon auf einem längeren
oder kürzeren vorangehenden Zinsen der Anstaltungspflichtig
zu rückvergütet werden.

§. 4.

Der Frauen-Erwerb-Verein gestattet die etwa auf dem Anstaltungstheile
befindlichen Bücher, Karten, und die sonstigen in d. h. w. Kassen etc.,
sowie, es sich auf irgend was bezieht, diese Gegenstände, ferner
auf die über die Anstaltung etwa früher oder später in Folge zu
begehrenden, bis die von dem Frauen-Erwerb-Verein zu treffenden
Vorkehrungen zum Ende, die Befreiung derselben nachher,
die manchen, wovon der Leiter der Anstaltungswesen
durch den Verein rechtzeitig zu entscheiden ist.

Der Nachwuchserziehungsfonds gestattet nicht für irgend eine
Anstaltung die Anstaltung, sondern nur für die gemeine
Kasse der im §. 1 angegebenen Anstaltung.

§. 5.

Der Frauen-Erwerb-Verein verpflichtet sich auf dem ihm
erhaltenen Anstaltungstheile dem dem in der vollständigen Anstaltung,
welcher jedoch lediglich für den Zweck der Anstaltungswesen
Zwecke zu verwenden ist, binnen einem Jahre, von dem
7. April 1873 als dem Tage anfangen, an welchem er in dem
ersten Aufsatz und dem Anstaltungstheile getreten ist, zu begin-
nen, im Anstaltungstheile der Anstaltung von dem dem bezieht.

№ 509
1873
Jehrbuch



weder Lager an, zu verkaufen, und den Saugplatz des Jung-
mährens des Hofes k. k. Ministeriums des Innern, wieder in
Kleinere Saugplätze abzutheilen, noch zu andern Zwecken,
als zum Gebrauche eines Ludwig zu Karmin-Gebräue die
wunderhüpfen zu verwenden. Auf diese Bedingungen, daß die
auf dieser Saugstelle zu verwendende Saugmisch nicht über vier Mark,
weder fünf Pfennig, wobei ein Magazin für ein Nothwerk
gekauft wird, und daß das Saugprojekt in öffentlicher Lage,
für die Ausführung des Hofes k. k. Ministeriums unter
zogen werden müsse.

Der k. k. Nachschreibungsbeamte beauftragt sich für die Rechte
des, falls der obige vierjährige Saugmisch nicht eingekauft
werden sollte, den Kaufvertrag für aufgelöst zu erklären und
gegen Rückzahlung des bis zum Zeitpunkte der Vertrags-
auflösung eingezahlten Aufschlags, die Zurückhaltung der
ersten Saugstelle zu verlangen. Für den Fall, als zwar
mit dem Kauf des Karminsauges begonnen worden, derselbe
aber immerhalb der festgesetzten vier Jahre nicht vollendet
sein sollte, wird der Nachschreibungsbeamte durch die
günstliche Verfügung zu vermitteln und das Aufschlags
dem Karmin zu zahlen, wenn er von dem beauftragten
Rechte der Zurückforderung des Saugmisches dem Gebrauche
zu weichen, sich veranlaßt findet.

§. 6.

Dem Frauen-Erwerb-Vereine obliegt, zur Ausführung dieses
Baus den vorgeschriebenen Aufwand der vorerwähnten Beför-
derung zu unterstützen und überträgt die bezüglich solcher Anfor-
derungen geltenden politischen und polizeilichen Anord-
nungen, namentlich auf die Bestimmungen der für die
Stadt Wien erlassenen Anordnungen gütlich zu beobachten.

Sie sind hierbei allenfalls zur Überzeugung von Vorzügen
genüber der normalen Declination in dyl. mit in die Harben-
ung einzubeziehenden Grund, hat der Verein den Wunsch
binnen längstens acht Tagen nach erfolgter Aufforderung
an die k. k. Reichswehrverwaltung in Wien zu bezulen; im
Falle der Nichterfüllung dieses Wunsches aber, von
diesem Augenblicke an, bis zur wirklichen Erfüllung, mit sechs
Prozente zu verzinsen.

§. 7.

Der Frauen-Erwerb-Verein hat den Hauptkammel des
auf dem verkauften Grundstück zu erbauenden bis zu dessen
Einkündigung in den Hauptkammel auf seinem Kosten herzustellen,
den, einzuräumen und zu erhalten.

§. 8.

Der Frauen-Erwerb-Verein ist verpflichtet, die aus dem
Grundamente des von ihm verkauften Grundstückes angelegten
Leitungsleitungen für die von der competenten Behörde angeordneten,
den Abwasserungsleitungen zu verfahren.

§. 9.

Dem Frauen-Erwerb-Verein kommen bezüglich der Zeit,
weiser Befreiung von der landesfürstlichen Abgaben die
mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 14. März 1859 ange-
ordneten Begünstigungen zu Nutzen. Die Dauer der Befreiung
bestimmten Befreiung von den Gemeinde-Abgaben wird aber
mit Bezugnahme auf die von dem Gemeindevorsteher vorgebrachte
Bitte in Folge Allerhöchster Genehmigung vom 27. Februar 1861
für die verkauften Grundstücke auf zehn Jahre festgesetzt. Dabei
gibt der Verein jene Verpflichtungen, welche überträgt
den Besitzern der von dem Gemeindevorsteher zeitwei-
lig befreiten Häuser gegenüber der Gemeinde obliegen.

164 509
gelände

zu erfüllen, insbesondere für das Recht der Einmündung
sines handicrafts, in den Handwerksrathekanal eine Ein-
zahlungsgabule, welche in einem Briefel der Landwehr,
Kofen auf der Längsfronte des Hauses besteht, von der
Städtische Ratha zu antreiben, demnach längs des zu
erbauenden Hauses auf irgend Lotten auf der Oberseite
des Hauses Maystrates herzustellen, und von dem auf das zu
erbauende Haus entfallenden Finanzierungsbeiträge
auf Maßform der Lotten der Hausfronte zu leisten.

§. 10.

Die k. k. n. ö. Rathskammer im Namen des Kaiserl. Reichs-
verordnungsamtes hat dem Frauen Erwerb-Verein in
erhöhten Besitze am 7. April 1873 in den fünfzigsten
Besitz im Gemüß bereits übergeben.

§. 11.

Die Einverleibung des Eigenthumsrechts auf die verkaufte
Ländle zu Gunsten des Frauen Erwerb Vereins kam, auf
Grundlage des gegenseitigen Kaufvertrages, jedoch nur gegen
den Erfolg, daß gleichzeitig mit diesem Eigenthumsrechte
zu Gunsten des Kaiserlich verordneten des Kaiserl. Reichs für
die wofür stehenden in Gemüßheit der §. 3 und 12 dieses Ver-
trages zu antreibenden Kaufstillungsverzinsen samt 5% Zin-
sen, ferner für den Kaufstillung des absolut für Körperlich
zu im Aufnahm genommenen Grundes im Maximumbe-
trage von 400 fl. C. M. samt 6% Zinsen, und zu Gunsten
der Gemeinde Wien für die Einzahlungsgabule im Maxi-
mumbetrag von 300 fl. C. M. dem die aus den §. 5, 7, 8
und 9 dieses Vertrages hervorgehenden Realitäten und
zwar in Betreff der ansehnlichen Widmung des Hauses
zu Vorzugszwecken, der Einweisung und Vollendung, sowie

W. 509
81 1899 gebüht.

W. 509
81 1899 gebüht.

Der vorerwähnten Zurückhaltung des Sängers (§. 5), der
Herstellung und Befahrung des Handels (§. 7), der Erwerb-
sinn (§. 8) zu Gunsten des Nachbetrachtungsfonds, ferner in
Satz der Entziehung der Gemeinvergabe auf Ablauf von
zwei Jahren nach der Sanftollendung, der Entziehung des Ein-
wertungsbeitrages auf Ablauf der Dauerfrist
und der Herstellung des Handels (§. 9) zu Gunsten der Gemein-
de Wien, am selben Orte auf die vorerwähnte Stelle inderleibt
werden. Zugleich räumt der Frauen-Erwerb-Verein der Sanft-
nachbetrachtungsfond vorerwähnten u. i. Finanz-Protokoll
des Rats ein, wenn er binnen vier Wochen nach der Fertig-
ung der Sanftung dieses Vertrags, das Geschäft im Einzel-
büch eines Eigentümers auf die vorerwähnte Stelle bei Ge-
richt nicht überweist hätte, diese Einzelbüch in einem Monat
und auf seine Kosten unter gleichzeitiger Einzelbüch der
oben erwähnten Handlung und Qualitäten selbst zu verkaufen
und verleiht ferner der Frauen-Erwerb-Verein seine Einwilli-
gung, daß, wenn nach der Einzelbüch eines Eigentümers
auf die vorerwähnte Stelle, der Fall der Vertrags-
auflösung eintreten und die Zurückhaltung des Sängers
von Seite des k. k. Nachbetrachtungsfonds gefordert werden
sollte, ohne sein weiteres Einverständnis, bloß auf Grund
dießfälliger Entscheidung des k. k. Ministeriums der
Finanzen, das Eigentümersrecht wieder auf die vorerwähnte
Stelle zu genehmigend inderleibt werden könne.

§. 12.

Wenn der Frauen-Erwerb-Verein eine einzige Sitzung §. 3 be-
nimmt, dießfällige oder Einsprüche nicht genehmigend am
Kaufstage berichtigend sollte, so ist derselbe für die der ihm
gestalteten Zahlungsformine verbindlich und der Nachbetr-
achtungsfond

terungsfond berechtigt, sein Recht, und sowohl die Zahlung
des ganzen allwärtigen noch unentstandenen Rückzahlungsbetrags,
als sammt Zinsen zu begehren. Auch soll der Wienerwei-
terungsfond berechtigt sein, bezüglich jeder am Vorfallsta-
ge nicht zinslos befristeten Kapital- oder Futuraffan-Rate
für die Zeit vom Vorfallstage bis zu ihrem vollständigen Zustande
selbstgezinstige Verzugszinsen zu begehren.

§. 13

Seine Hoheit der Kaiserin auf das Rechtsmittel der Verletzung über die Hälfte.

§. 14

Die dem Wiener-Stadterweiterungsfond vertretenen k. k. u. ö. Fi-
nanz-Procuratur soll berechtigt sein, in allen und diesen Angelegen-
heiten allenfalls unthätigen oder nachlässigen Beamten, bei de-
nen der Wienerweiterungsfond als Kläger auftritt, dem-
wegen Einwirkung der Justiz bezüglich der Befristungsmit-
tel und Exekutionsverfahren, bei einem gerichtlichen Verfahren,
welches zur Festfindung solcher Rechte und zur
Bereitstellung solcher Befristungsmittel und
Exekutionsverfahren competent wäre, wenn der
Beklagte seinen ordentlichen Wohnsitz in
Wien hätte.

§. 15.

Der Antrag zu einem exemplaren Auftrage,
vertrages, dem die nach dem Gesetze vom 9.
Februar 1850 und vom 13. Dezember 1862, sowie
nach dem bezüglichen Kaufvertragsbedingungen
und Inhalt der signierten Uebereinkunft der ver-
kauften Ländereien zu antwortenden Subjekten,
hat der Frauen-Erwerb-Verein nicht
Eigennam zu betreiben.

Urkund dessen durch die gegenwärtigen Parteien
in zwei gleichlautenden Exemplaren verfertigt, von beiden
Parteien eigenhändig gefertigt, wovon eines
gestempelt für die k. k. n. ö. Finanz-Procuratur,
das andere gestempelt aber für den Frauen-Erwerb-Verein
bestimmt ist.

Wien, am 23 Juli 1873

Von Seite der k. k. n. ö.

Finanz-Procuratur:

Gabriel von Neuwall

F. Carl Pözl

Präsidentin des Wiener Frauen-erwerb-Vereins



9.29230

Ich bestätige hiermit, dass ich persönlich
bekanntes Herrn Gabriel von Neuwall, Präsidenten des
Wiener Frauen-erwerb-Vereins für die Lieferung des
obenstehenden Exemplars vor mich eigenhändig
gefertigt hat. Mir ist auch die gegenwärtige
Geltung des Exemplars selbst bestätigt.

[Signature]

13507

„Wird genehmigt“

Wien, am 5. August 1873

für den k. k. Minister des Innern



[Signature]

